

1. Die "Vereinigung Hessischer Strafverteidiger" ist ein rechtsfähiger Verein, der nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main den Zusatz "e.V." führt. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Zweck des Vereins ist das Zusammenwirken von Strafverteidigern, insbesondere durch • Einflussnahme auf Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Behörden, Parteien, Verbände • berufliche und wissenschaftliche Fortbildung • Durchführung von Veranstaltungen - Öffentlichkeitsarbeit. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitglied des Vereins kann jeder zugelassene Rechtsanwalt, jeder der an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich Lehrende und jeder zur Vereidigung berechtigte Referendar werden, sofern er sich den besonderen Aufgaben der Strafverteidigung und der unbedingten Wahrung der Interessen seines Mandanten verpflichtet fühlt: in Ausnahmefällen können auch Volljuristen, die nicht Rechtsanwalt sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung unentschuldig mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, gegen dessen Beschluss die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1978

6. Die Organe des Vereins sind 1.) die Mitgliederversammlung und 2.) der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins; sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Erteilung von Entlastungen, die Wahl des Vorstandes, die Beitragsfestsetzung, sowie für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand

in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben spätestens 8 Tage vor dem Termin bekanntgemacht. Den Einladungen ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jedes Antrages beizufügen. Die Beschlüsse können nur über solche Punkte gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlußunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden sein.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt 1.) auf Beschluss des Vorstandes oder 2.) wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Ziffer 2 hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

11. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und eine Kassierer. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen als Rechtsanwälte zugelassen sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

12. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle, die von ihm und den Vorsitzenden unterschrieben werden.

13. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Vermögen zugunsten von amnesty international